

Krankenanstaltenumlage

Beitrag zur

Betriebsabgangsdeckung

öffentlicher Krankenanstalten

Follow-up-Überprüfung

zum Bericht des Kontrollamtes vom Oktober 2018

Klagenfurt am Wörthersee, im Februar 2020



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemein.....	4
1.1. Prüfungsauftrag	4
1.2. Prüfungsgegenstand	4
2. Entwicklung der Gemeindebeiträge (bezogen auf Kärnten).....	5
3. Umlage und Verrechnung für die Landeshauptstadt.....	6
4. Verrechnung 2020 und Gesetzesänderung.....	7
5. Empfehlungen Vorbericht	9
6. Mündlicher Bericht im Kontrollausschuss der Landeshauptstadt	9
7. Ausblick.....	10



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Abt.	Abteilung
abzgl.	abzüglich
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
iHv	in Höhe von
KABEG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft
K-KAO	Kärntner Krankenanstaltenordnung
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
LGBI	Landesgesetzblatt
lt.	laut
Mio	Millionen
NGA	Nettogebarungsabgang
Pkt.	Punkt
rd.	rund
u.	und
v.a.	vor allem
VA-NGA	Nettogebarungsabgang laut Beschluss des Landtages (Voranschlag)
VAST	Voranschlagsstelle
vgl.	vergleiche
Zl	Zahl



1. Allgemein

1.1. Prüfungsauftrag

Das Kontrollamt hat gemäß § 89 Abs 1 Klagenfurter Stadtrecht (K-KStR) die Gebarung der Stadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Das Kontrollamt hat zum Bericht vom Oktober 2018 „Krankenanstaltenumlage – Beitrag zur Betriebsabgangsdeckung öffentlicher Krankenanstalten“ gemäß § 90 Abs 2 K-KStR von Amts wegen eine Follow-up - Überprüfung vorgenommen.

Im Sinne der geschlechtersensiblen Voranschlagserstellung (Beschluss des Stadtsenates vom 5. März 2014) und der damit verbundenen, entsprechenden Selbstbindung des Kontrollamtes wird – sofern gesetzliche Datenschutzbestimmungen und fachlich-inhaltliche Anforderungen an das Berichtswesen nicht entgegenstehen – auf eine geschlechtergerechte Formulierung Bedacht genommen.

1.2. Prüfungsgegenstand

Der Beitrag zur Betriebsabgangsdeckung öffentlicher Krankenanstalten (in weiterer Folge: Krankenanstaltenumlage) betrifft eine betragsmäßig bedeutende, durch Landesgesetz geregelte und von den Gemeinden **nicht steuerbare Transferzahlung** der Landeshauptstadt bzw. der Kärntner Gemeinden an das Land Kärnten.

Das gegenständliche Follow-up bezieht sich einerseits auf die Frage der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht (Prüfzeitraum 2015-2018), andererseits wurde die Abrechnung für 2019 einbezogen, dies laut Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 5, vom 15. Juli 2019, ZI 05-K-ALL-21/14-2019.

Weiters wurde auf die mit 1. Jänner 2020 geltenden Gesetzesänderungen sowie auf die **Kostenvorschreibung für 2020** gemäß Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 5, vom 11. September 2019, ZI 05-K-ALL-21/25-2019 Bezug genommen.



Betreffend die rechtlichen Grundlagen bzw. bisherigen Feststellungen und Empfehlungen wird auf den Bericht des Kontrollamtes vom Oktober 2018 verwiesen. Dieser wurde auf der Homepage der Landeshauptstadt unter <https://www.klagenfurt.at/rathaus-direkt/organisation/kontrollamt/kontrollamt.html> veröffentlicht.

2. Entwicklung der Gemeindebeiträge (bezogen auf Kärnten)

	Beträge in Mio Euro	2015	2016	2017	2018	2019
1	KABEG	55,82	51,21	60,59	64,24	69,13
2	Geistliche Krankenanstalten	18,08	19,64	19,35	19,27	18,25
3	Medizinische Schulen und Fachhochschulen	1,80	1,69	1,81	2,00	2,00
	Umlage auf Kärntner Gemeinden	75,70	72,54	81,75	85,51	89,38

Tabelle 1: Übersicht der auf die Kärntner Gemeinden verrechneten Kosten, gegliedert nach den einzelnen Bereichen

Die Kosten für die Krankenanstalenumlage, welche auf die Kärntner Gemeinden aufgeteilt werden, setzen sich gemäß § 68 K-KAO aus obigen drei Positionen zusammen (Tabelle 1).

Insgesamt haben sich die Kosten für Kärntner Gemeinden im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 um rd. 3,87 Mio Euro erhöht. Im Vergleich zu den dargestellten Kosten in den Vorjahren handelt es sich um die **bislang höchsten auf Kärntner Gemeinden umgelegten Kosten**. Der **Anstieg resultierte** aus dem Saldo zwischen **gestiegenen** Kosten bei der **KABEG** iHv rd. 4,89 Mio Euro sowie der Reduktion der Kosten bei den geistlichen Krankenanstalten iHv rd. 1,02 Mio Euro.

Der Anstieg der Kosten bei der KABEG ergab sich vor allem aus der **Erhöhung des vom Landtag beschlossenen Nettogebärungsabganges** iHv 4,83 Mio Euro (vgl. Tabelle 2, 2019/A) sowie aus der **Nachverrechnung einer Darlehenstilgung für das Jahr 2018** in Höhe von rd. 1,7 Mio Euro (vgl. Tabelle 3, Pkt. 3). Die Nachverrechnung hatte laut Argumentation des Amtes der Kärntner Landesregierung seine Deckung in der im Jahr 2018 nicht voll ausgenützten 30 %igen Verrechnungsobergrenze. Die Unterschreitung der Obergrenze im Jahr 2018 lag in der Größenordnung der nun an die Kärntner Gemeinden nachverrechneten Kosten. Die zusätzliche Belastung iHv rd. 1 Mio Euro nach Berücksichtigung von Gutschriften ist in der nachstehenden Tabelle 2, Pkt. F, 2019 ersichtlich:



Beträge in Euro	2015	2016	2017	2018	2019
A. VA-NGA	246.598.000,00	241.189.800,00	245.772.400,00	254.370.000,00	259.200.500,00
B. abzgl. Tilgung Investitionsdarlehen	-30.753.200,00	-30.753.200,00	-33.769.066,67	-34.528.000,00	-32.284.166,70
C. VA-NGA nach Tilgung	215.844.800,00	210.436.600,00	212.003.333,33	219.842.000,00	226.916.333,30
D. 30 % Gemeinden	64.753.440,00	63.130.980,00	63.601.000,00	65.952.600,00	68.074.900,00
E. Verrechnung Darlehen u. Nebenkosten	55.825.017,69	51.213.472,17	60.593.842,44	64.238.847,31	69.124.792,21
F. (Vorläufige) Entlastung durch Darlehen	8.928.422,31	11.917.507,83	3.007.157,56	1.713.752,69	-1.049.892,21

Tabelle 2: Übersicht betreffend Ermittlung der KABEG-Kosten

Die im Jahr 2019 verrechneten rd. 69,1 Mio Euro ergeben sich im Detail wie folgt:

	Verrechnung Darlehen und Nebenkosten 2019	€
1	Darlehensannuitäten 2019	68.074.193,51
2	Gutschriften	-652.055,91
3	Verrechnung Darlehen aus 2018	1.702.654,61
4	Gesamtbetrag Verrechnung an Kärntner Gemeinden	69.124.792,21

Tabelle 3: Darstellung des Gesamtbetrages der an die Kärntner Gemeinden im Jahr 2019 verrechneten KABEG-Kosten.

Zu Darlehensannuitäten 2019, Tabelle 3, Pkt. 1): In diesem Betrag ist auch eine Vorsorge für Zinsänderungen und Umschuldungsmaßnahmen iHv rd. 1,1 Mio Euro enthalten. Überzahlungen werden laut Mitteilung der zuständigen Fachabteilung Amtes der Kärntner Landesregierung (Abteilung 5, Gesundheit und Pflege) anlässlich der Abrechnung 2020 als Gutschriften zu berücksichtigen sein.

Zu Gutschriften, Tabelle 3, Pkt. 2): Diese ergaben sich v.a. infolge einer erhöhten Tilgung bei den Investitionsdarlehen (rd. € 638.000,--). Tilgungen von Investitionsdarlehen sind bei der Berechnung des auf die Kärntner Gemeinden überwälzbaren Nettogebarungsabganges in Abzug zu bringen.

3. Umlage und Verrechnung für die Landeshauptstadt

Rd. 20,5 % der im Jahr 2019 auf die Kärntner Gemeinden umgelegten Kosten entfielen auf die Landeshauptstadt. Im Detail ergibt sich hier folgendes Bild:

Beträge in Mio Euro	2015	2016	2017	2018	2019
1 KABEG	11,15	10,23	12,4	13,10	14,16
2 Geistliche Krankenanstalten	3,61	3,92	3,96	3,93	3,74
3 Medizinische Schulen und Fachhochschulen	0,36	0,34	0,37	0,41	0,41
Betrag laut Rechnungsabschluss	15,12	14,49	16,73	17,44	18,31

Tabelle 4: Übersicht über die an die Landeshauptstadt verrechneten Kosten, gegliedert nach den einzelnen Bereichen



Die Verrechnungsmethodik ergab sich aus § 68 K-KAO und erfolgte ab Jahresmitte bis Jahresende in sechs monatlichen Teilbeträgen durch Einbehalt von den Ertragsanteilen (Erfassung im Rechnungsabschluss der Landeshauptstadt auf VAST 1.5600.751001).

Im Jahre 2019 erfolgten Vorschreibungen in Höhe von sechs monatlichen Raten zu je € 3.052.183,48. Insgesamt wurde der Landeshauptstadt für **2019** ein Betrag iHv **€ 18.313.100,88** verrechnet.

4. Verrechnung 2020 und Gesetzesänderung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die technische Transferoptimierung, LGBl 74/2019 erfolgten auch Änderungen im Bereich der Krankenanstalenumlage.

Gemäß § 68 Abs 1 K-KAO wird diese für das Jahr 2020 nicht mehr wie bisher ab Jahresmitte in sechs gleichen monatlichen Raten verrechnet, sondern **bereits ab Jahresbeginn 2020 in 12 monatlichen Teilbeträgen**. Wie bisher erfolgt die Verrechnung durch Abzug von den Ertragsanteilen. Lt. Neuregelung *ist den Gemeinden der jeweils auf sie entfallende Anteil der zu übernehmenden Kosten vorab schriftlich bekanntzugeben*. Diesem gesetzlichen Erfordernis wurde mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 11. November 2019, ZI 05-K-ALL-21/25-2019, nachgekommen.

Demnach werden der Landeshauptstadt im Jahr 2020 betreffend die Krankenanstalenumlage Kosten iHv € 19.294.283,52 verrechnet, dies in monatlichen Raten zu je € 1.607.856,96.

Der Anteil der Landeshauptstadt setzt sich wie folgt zusammen:

	Beträge in Euro	Kärnten	Anteil Landeshauptstadt
1	KABEG	70.439.800	14.467.314
2	Geistliche Krankenanstalten	21.502.000	4.416.199
3	Medizinische Schulen und Fachhochschulen	2.000.000	410.771
	Gesamtbetrag	93.941.800	19.294.284

Tabelle 5: Übersicht über die voraussichtlichen Kosten der Krankenanstalenumlage im Jahr 2020

Gegenüber dem Jahr 2019 ergibt sich damit für die Landeshauptstadt im Jahr 2020 ein weiterer Kostenanstieg iHv rd. 1 Mio Euro. Der Anteil der Landeshauptstadt an den Gesamtkosten für Kärntner Gemeinden beträgt 20,53855 %.



Gemäß der Neuregelung des § 68 Abs 1 K-KAO wurden als Basis für die Berechnung der Krankenanstaltenumlage Voranschlagsbeträge herangezogen. Gemäß § 68 Abs 1 K-KAO hat **spätestens im zweiten Quartal des Folgejahres** einer **Endabrechnung** zu erfolgen. Sich ergebende Guthaben sind vom Land auszuführen. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Minus, ist der Differenzbetrag vom Land Kärnten von den Ertragsanteilen der Gemeinden einzubehalten.

Anlässlich der Endabrechnung 2020, welche spätestens im 2. Quartal 2021 erfolgen muss, wird die Handhabung gemäß der Neuregelung zu beurteilen sein.

Die Heranziehung von Voranschlagsbeträgen betrifft v.a. den vom Landtag beschlossenen Nettogebärungsabgang der KABEG. *Laut Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung (Abteilung 5, Gesundheit und Pflege) vom 13. Februar 2020 leisten die Gemeinden betreffend der Verrechnung KABEG nur den sich aus den Darlehensaufnahmen ergebenden tatsächlichen Schuldendienst wobei auch darauf hingewiesen wurde, dass sich die Gemeinden durch die Regelung der Darlehensfinanzierung von 2001 bis 2018 rd. 352 Mio Euro „erspart“ haben (rd. ein Fünftel davon entfällt auf die Landeshauptstadt).*

Demgegenüber stehen Verbindlichkeiten aus Gemeindeumlagedarlehen, welche Ende 2018 laut Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung rd. 550 Mio Euro betragen, weiters betragen die Zinszahlungen von 2001 bis Ende 2018 rd. 224 Mio Euro.

Vgl. dazu Pkt. 5, Empfehlung aus dem Kontrollamtsbericht vom Oktober 2018 betreffend Evaluierung der gesetzlichen Regelung über eine Fremdfinanzierung sowie die Ausführungen auf Seite 19 ff. im Kontrollamtsbericht vom Oktober 2018 betreffend aushaftende Gemeindeumlagedarlehen.

Da der Nettogebärungsabgang einen Voranschlagswert darstellt, wird empfohlen, bei der Endabrechnung auch das Ergebnis des laufenden Betriebes der KABEG zu berücksichtigen. Vgl. dazu auch Pkt. 5, Empfehlung zur Endabrechnung.



5. Empfehlungen Vorbericht

Folgende Empfehlungen wurden im Bericht des Kontrollamtes vom Oktober 2018 abgegeben:

- Auf Grund des budgetären Gewichtes der gegenständlichen Umlage (2018 rd. 17,4 Mio EUR, 2019: rd. 18,3 Mio Euro) sollte im Sinne eines **internen Kontrollsystems** im Magistrat der Landeshauptstadt eine **Stelle** zuständig gemacht werden, welche die jährliche Abrechnung bzw. Endabrechnung der Krankenanstaltenumlage auf Plausibilität hin prüft und den Entscheidungsträgern über deren Entwicklung berichtet. Diese Stelle sollte für den **gesamten Bereich der Ertragsanteile** bzw. Umlagen zuständig und anordnungsbefugt sein und die Aufgabenstellung bei der nunmehr zuständigen Abteilung in der Geschäftseinteilung des Magistrates explizit festgehalten werden (vgl. Kontrollamtsbericht vom Oktober 2018, Pkt.4.).
- Die gegenständliche gesetzliche Regelung der Verrechnung des Gemeindeanteils der Kosten der Landeskrankenanstalten über eine Fremdfinanzierung sollte evaluiert und auf eine für die Kärntner Gemeinden und damit auch für die Landeshauptstadt bestmögliche Basis gestellt werden, ohne dass dabei Zusatzkosten (Zinsen, Gebühren etc.) entstehen (vgl. Kontrollamtsbericht vom Oktober 2018, Pkt. 5.4.1. KABEG – 1a. „Gemeindeumlagedarlehen“ – F).
- Eine Regelung über die Vorlage einer Endabrechnung zu den vorgeschriebenen Beträgen auf Basis des tatsächlich erzielten Ergebnisses (des laufenden Betriebes der KABEG) sollte aufgenommen und eine einheitliche Regelung der Mindestanforderungen über Unterlagen für eine Plausibilitätsprüfung der Kosten und Nachvollziehbarkeit der Entwicklung festgelegt werden (vgl. dazu auch Kontrollamtsbericht vom Oktober 2018, Pkt. 6.4.).

6. Mündlicher Bericht im Kontrollausschuss der Landeshauptstadt

In der Sitzung des Kontrollausschusses vom 16. Dezember 2019 wurde vom Kontrollamtsdirektor über den aktuellen Stand zur Krankenanstaltsumlage berichtet und auch auf die im Jahr 2019 zur Verrechnung gelangten Beträge eingegangen. In Bezug auf die im Bericht des Kontrollamtes vom Oktober 2018 ausgesprochenen Empfehlungen waren so weit noch keine konkreten Umsetzungsschritte erfolgt. Da der Kontrollausschuss aufgrund dieser Tatsache einen dringenden Handlungsbedarf sah, wurde ein Schreiben an die Frau Bürgermeisterin verfasst mit dem Inhalt, *die notwendigen personellen Ressourcen zu schaffen, damit die Landeshauptstadt künftig ihren Kontroll- und Steuerungserfordernissen in Bezug auf die zu tragenden Transferlasten in geeigneter Weise nachkommen kann.*



7. Ausblick

Das vorgelegte „Berichts-Update“ des Kontrollamtes sollte die finanzielle Bedeutung des Beitrages der Landeshauptstadt zum Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten in seiner Größenordnung und deren weiter **steigende Belastung** verdeutlichen.

Ein erster Erfolg der Kontrollbemühungen „außerhalb des Hauses“ zeigt sich in der landesgesetzlichen Neuregelung (vgl. Pkt. 4.), wonach gemäß § 68 Abs 1a K-KAO erstmals eine **Endabrechnung** von Seiten des Landes Kärnten zu erfolgen hat.

Die Form dieser „Endabrechnung“ und inwieweit diese zukünftig auch auf das Finanzierungserfordernis aufgrund des **tatsächlichen Wirtschaftens** der KABEG abzielen wird, kann erst die Zukunft für die Landeshauptstadt Klagenfurt zeigen.

Der Prüfer

Der Kontrollamtsdirektor